



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT PARTNERSCHAFT
HEUER HOFFMEISTER REINHARDT



Bochenek
STEUERBERATER

Mitglieder im Verbund BHR+

24. März 2020

Mandantenrundsreiben Handlungsoptionen Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 19. März 2020 wollen wir Sie über weitere aktuelle Entwicklungen informieren.

Wie angekündigt, stehen seit gestern weitere Hilfen aus einem Zuschussprogramm für bedrohte Unternehmen fest wird. Details zu den Voraussetzungen sowie zum Antragsverfahren werden jedoch zum Teil erst in den nächsten Tagen veröffentlicht. Von daher müssen wir uns noch ein wenig in Geduld üben.

Vom sogenannten „Kleingedruckten“ sickern auch nur Fragmente durch, es scheint aber so, dass man nachweisen muss, dass man tatsächlich bedürftig ist (Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz ...) und diese Bedürftigkeit nicht bereits vor dem Stichtag 11.03.2020 eingetreten ist. Wenn es z.B. bei einer eidesstattlichen Versicherung bleibt, wäre das bei einer Falschbeantragung mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden. Darauf gilt es sich vorzubereiten, wir bleiben am Ball.

In der Zwischenzeit beachten Sie bitte auch nochmal die bereits möglichen Schritte zur Liquiditätssicherung. Wir helfen Ihnen gerne bei den Themen, sprechen Sie uns an, damit wir für Sie tätig werden können.

1. Kurzarbeitergeld in der Lohnabrechnung
2. Herabsetzung oder Aufhebung von Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer
3. Stundung fälliger Steuerzahlungen
4. Aufhebung und Auszahlung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
5. Beschleunigte Überbrückungs- und Investitionskredite

1) Soforthilfeprogramme

<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-soforthilfen-der-bundeslaender-im-ueberblick-84233716>

Der Bund will 40 Milliarden Euro für Klein- und Kleinstunternehmer zur Verfügung stellen. 10 Mrd. sollen direkte Transferleistungen für in Not geratene Solo-Selbstständige sein. Die restlichen 30 Mrd. Euro sollen als Darlehen vergeben werden. Alle Anträge sollen zunächst bewilligt werden, eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

- **Höhe des Bundeszuschusses:**
 - Unternehmen, Selbständige und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten eine Einmalzahlung von **bis zu 9.000 Euro für 3 Monate** (nicht zurückzuzahlen).
 - Unternehmen, Selbständige und Freiberufler mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten eine Einmalzahlung von **bis zu 15.000 Euro für 3 Monate** (nicht zurückzuzahlen).
- **Rückzahlung:** Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.
- **Beantragung:** Noch nicht möglich! Details folgen an dieser Stelle.

Außerdem wird Selbstständigen der Zugang zur Grundsicherung erleichtert. Ferner stehen auch für mittlere und größere Unternehmen Kreditangebote und Schutzfonds zur Verfügung.

Hilfsprogramme der Bundesländer

Alle Bundesländer haben eigene Hilfsprogramme für betroffene Unternehmen, Selbständige, Freiberufler und zum Teil auch Künstler aus ihrem Land aufgelegt. Vielfach werden Soforthilfen in Form von direkten Zuschüssen gezahlt, die in der Regel nicht zurückerstattet werden müssen.

Baden-Württemberg

Soforthilfe Corona

- Antragsberechtigte und Voraussetzungen:
 - Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler, mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.
 - Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.
 - Liquiditätseingänge oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.
- Höhe der Soforthilfe in Baden-Württemberg:
 - 9.000 Euro für 3 Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
 - 15.000 Euro für 3 Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
 - 30.000 Euro für 3 Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten
- Rückzahlung: Die Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg muss nicht zurückerstattet werden.
- Beantragung: Anträge können ab dem 25.03.2020 (Mittwochabend) vollelektronisch gestellt werden. Die Anträge müssen bei den zuständigen Kammern (IHK, Handwerkskammer) eingereicht werden.

Härtefallfond

- Antragsberechtigte: Selbstständige und mittelständische Unternehmen bis 50 Beschäftigte
- Höhe der Soforthilfe in Baden-Württemberg: bis zu 15.000 Euro
- Beantragung: Der Härtefallfond ist in Planung. Anträge sollen ab Ende KW 13 gestellt werden können.

Freistaat Bayern

Soforthilfe für Selbstständige und Freiberufler in Bayern

- Antragsberechtigte und Voraussetzungen
 - Der Zuschuss richtet sich an gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörige der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.
 - Voraussetzung ist ein akuter Liquiditätsengpass. Das bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen.
 - Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.
- Höhe der Soforthilfe in Bayern:
 - Bis zu 5 Erwerbstätige: 5.000 Euro
 - Bis zu 10 Erwerbstätige: 7.500 Euro
 - Bis zu 50 Erwerbstätige: 15.000 Euro
 - Bis zu 250 Erwerbstätige: 30.000 Euro
- Rückzahlung der Corona-Soforthilfe: Die Soforthilfe in Bayern muss nicht zurückgezahlt werden.
- Beantragung
 - Förderantrag ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und per E-Mail oder Post an die zuständige Bewilligungsbehörde schicken. Die für Sie zuständige Behörde finden Sie hier.
 - Anträge werden schnell bearbeitet und die Zahlung erfolgt zeitnah auf das Konto des Antragstellers.

Berlin

Soforthilfe I für kleine und mittlere Unternehmen bis 250 Mitarbeiter

- Maßnahme: Zinslose Überbrückungskredite bis zu einer Höhe von 500.000 Euro mit einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren. In Ausnahmefällen bis zu 2,5 Mio. Euro (Zinssatz 4,0 % p. a.)
- Beantragung: Der Antrag muss bei der Investitionsbank Berlin gestellt werden.

Soforthilfe II für Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler

- Antragsberechtigte: Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal 5 Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbstständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus.
- Höhe der Soforthilfe in Berlin: Steht noch nicht fest. Insgesamt stehen für das laufende Jahr 100 Millionen Euro dafür zur Verfügung.
- Rückzahlung der Corona-Soforthilfe: Die Soforthilfe in Berlin muss voraussichtlich nicht zurückgezahlt werden.
- Beantragung: Für die Soforthilfe II kann noch kein Antrag gestellt werden. Sobald das möglich ist, erfahren Sie es hier.

Brandenburg

Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler

- Antragsberechtigte: Gewerbliche Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 100 Erwerbstätige), die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben.
- Höhe der Soforthilfe in Brandenburg:
 - Bis zu 2 Erwerbstätige bis zu 5.000 Euro
 - Bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 10.000 Euro
 - Bis zu 15 Erwerbstätige bis zu 15.000 Euro
 - Bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 30.000 Euro
 - Bis zu 100 Erwerbstätige bis zu 60.000 Euro
- Rückzahlung: Die Soforthilfe in Brandenburg muss nicht zurückgezahlt werden.
- Beantragung: Die Soforthilfe wird von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen kurzfristig auf das Konto der Leistungsempfänger überwiesen. Die Antragsstellung ist ab Mitte KW 13 (25.03.2020) möglich.

Freie Hansestadt Bremen

Corona-Soforthilfeprogramm

- Maßnahme: Liquiditätszuschüsse zur Bewältigung der laufenden Kosten.
- Antragsberechtigte und Voraussetzungen: Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz sowie Solo-Selbstständige und Freiberufler in Bremen und Bremerhaven.
- Höhe der Soforthilfe in Bremen: Je nach Höhe des dargestellten Liquiditätsengpasses bis zu 5.000 Euro. In begründeten Einzelfällen bis zu max. 20.000 Euro bei entsprechenden Nachweisen.
- Rückzahlung: Die Soforthilfe in Bremen muss nicht zurückgezahlt werden. Gewährte Zuschüsse dienen als Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Realisierung anderer Ansprüche. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs- und Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen z. B. des Bundes) sind die erhaltenen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.
- Beantragung: Förderantrag vollständig ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und per E-Mail oder per Post einreichen (Adresse siehe Antragsformular).

Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

- Antragsberechtigte und Voraussetzungen: Kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler, die als Adressaten der städtischen Corona-Allgemeinverfügungen unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind.
- Höhe der Soforthilfe in Hamburg:
 - 2.500 Euro (Solo-Selbstständige)
 - 5.000 Euro (weniger als 10 Mitarbeiter)
 - 10.000 Euro (10 bis 50 Mitarbeiter)
 - 25.000 Euro (51 bis 250 Mitarbeiter)

- Rückzahlung: Der Zuschuss des Stadtstaats Hamburg muss nicht zurückgezahlt werden.
- Beantragung der Soforthilfe: Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren startet Mitte KW 13. Sobald es eine konkrete Vorgehensweise und einen Antrag gibt, wird dieser Passage aktualisiert.
- Weitere Informationen zum Hamburger Soforthilfeprogramm für von der Coronakrise Betroffene erhalten Sie hier.

Hessen

Unterstützungsmöglichkeiten vom Land Hessen beschränken sich auf Förderdarlehen, Betriebsmittelkredite und Bürgschaften. Es gibt (bisher) kein Soforthilfeprogramm in Form von direkten Zuschüssen.

Mecklenburg-Vorpommern

Liquiditätshilfen für Freiberufler und KMU

- Maßnahme: Liquiditätshilfe für Kleinbetriebe und Freiberufler durch rückzahlbare Zuschüsse bis 20.000 Euro.
- Höhe der Liquiditätshilfe:
 - Zinsfreies Darlehen bis zu 20.000 Euro, Laufzeit 5 Jahre
 - Darlehen bis zu 200.000 Euro im 1. Jahr zinsfrei, danach 3,69 % p. a., 1. Jahr tilgungsfrei
 - Eine Restschuldbefreiung nach 36 Monaten wird möglich sein, falls die Existenz des Unternehmens gefährdet ist.
- Beantragung: Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ausgereicht werden. Die Antragsvormerkung bereits möglich. Antragsformulare stehen voraussichtlich ab dem 1. April 2020 zur Verfügung.

Niedersachsen

Das Land Niedersachsen plant zwei Förderprogramme durch die NBank. Unternehmer werden mit Darlehen und Krediten unterstützt. Eine direkte Soforthilfe in Form von Zuschüssen gibt es (bisher) nicht. Für die beiden Förderprogramme wird eine Antragsstellung ab dem 25.03.2020 möglich sein.

Nordrhein-Westfalen

Soforthilfen für Kleinunternehmen

- Maßnahme: Das Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Freiberufler des Landes Nordrhein-Westfalen baut auf dem Hilfsprogramm des Bundes auf. NRW stockt das Programm auf und zahlt Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten ebenfalls einen Zuschuss.
- Höhe der Soforthilfe in Nordrhein-Westfalen:
 - Bis 5 Mitarbeiter: 9.000 Euro (Bundesleistung)
 - Bis 10 Mitarbeiter: 15.000 Euro (Bundesleistung)
 - Bis 50 Mitarbeiter: 25.000 Euro (Landesleistung)
- Rückzahlung: Die Soforthilfe muss nicht zurückerstattet werden.
- Beantragung: Die Antragstellung wird im Laufe der KW 13 möglich sein.

Soforthilfeprogramm für freischaffende Künstler

- Maßnahme: Für die von der Coronakrise betroffenen Künstler in NRW wurde ein Soforthilfeprogramm in Höhe von 5 Millionen Euro aufgelegt. Betroffen sind selbstständige Künstler die zum Beispiel mit Auftragseinbrüchen und Liquiditätsengpässen zu kämpfen haben.
- Höhe der Soforthilfe in NRW: Künstler erhalten eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro.
- Rückzahlung: Dieser Zuschuss der nordrhein-westfälischen Landesregierung muss nicht zurückgezahlt werden.
- Beantragung der Künstler-Soforthilfe: Die Antragstellung erfolgt bei der jeweiligen Bezirksregierung. Dort können Sie auch das Antragsformular herunterladen.
- Ferner gibt es Förderungen für Kultur, freischaffende Künstler usw.
 - <https://www.gvl.de/coronahilfe>
 - https://orchesterstiftung.de/fileadmin/media/pdf/Antrag_DO-S-Nothilfefonds.pdf?fbclid=IwAR0O4fR73xzDakFkkxsuY1tO1qjzbuwCjA2d1w0cNgtzHNAg69o7iJuoLhw
 - https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus

Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz verweist auf die Corona-Soforthilfe des Bundes und bietet selbst (bisher) nur Darlehen, Bürgschaften und steuerliche Erleichterungen an.

Saarland

Soforthilfen für Kleinunternehmer, Künstler und Kulturschaffende

- Antragsberechtigte und Voraussetzungen:
 - Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 10 sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern und max. 700.000 Euro Umsatz oder 350.000 Euro Bilanzsumme im Jahr.
 - Auch für freiberuflich tätigen Künstlern und Kulturschaffende.
- Höhe der Soforthilfe für Künstler in Sachsen-Anhalt: 3.000 bis 10.000 Euro
- Rückzahlung: Der Zuschuss muss voraussichtlich nicht zurückgezahlt werden.
- Beantragung: Das Programm soll am 24.03.2020 offiziell im Ministerrat beschlossen werden. Erst danach kann die Hilfe beantragt werden.

Freistaat Sachsen

Sachsens Wirtschaftsministerium verweist auf die Soforthilfe des Bundes. Über die Sächsische Aufbaubank können zinslose Darlehen zwischen 5.000 und 50.000 Euro beantragt werden. <https://www.coronavirus.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt hat ein Sofortprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer angekündigt, das auf den angekündigten Hilfen des Bundes basieren und auf die Wirtschaftsstruktur Sachsen-Anhalts passgenau zugeschnitten sein soll. Konkrete Informationen liegen dazu bisher nicht vor.

Corona-Soforthilfe für Künstler

- Antragsberechtigte und Voraussetzungen:
 - Künstler, die in den Bereichen Musik, darstellende oder bildende Kunst ihre künstlerische Tätigkeit schaffen, ausüben oder lehren sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller.
 - Die künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit wird erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt.
 - Der Wohnsitz muss in Sachsen-Anhalt liegen.
- Höhe der Soforthilfe für Künstler in Sachsen-Anhalt: 400 Euro pro Monat für zunächst maximal 2 Monate
- Rückzahlung der Künstler-Soforthilfe: Der monatliche Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.
- Beantragung: Antrag ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und per E-Mail oder Post an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt schicken.

Schleswig-Holstein

- Maßnahme: Die Landesregierung von Schleswig-Holstein stellt 500 Millionen Euro Soforthilfen für Unternehmen bereit, deren Existenz von der Coronakrise bedroht ist. 100 Millionen Euro davon werden als direkt Zuschüsse ausbezahlt.
- Antragsberechtigte und Voraussetzungen: Kleinunternehmer, kleine Gewerbetreibende und Solo-Selbstständige in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage, wenn für sie in Höhe der Soforthilfe keine Ansprüche auf Bundeshilfen bestehen.
- Höhe der Soforthilfe:
 - 2.500 Euro für Solo-Selbstständige
 - 5.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeiter
 - 10.000 Euro bei bis zu 10 Mitarbeitern
- Rückzahlung: Die Soforthilfe muss nicht zurückgezahlt werden.
- Beantragung: Die Beantragung ist noch nicht möglich. Sobald es dazu weitere Informationen gibt, erfahren Sie es hier.

Freistaat Thüringen

Corona-Soforthilfe

- Antragsberechtigte:
 - Im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen inkl. Einzelunternehmen
 - Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, wenn die über keine Gewerbebeanmeldung verfügen)
 - wirtschaftsnahe freie Berufe und die Kreativwirtschaft
- Höhe der Soforthilfe: Bis zu 30.000 Euro (für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern)
- Rückzahlung: Die Thüringer Soforthilfe muss nicht zurückgezahlt werden.
- Beantragung: Die Antragsstellung ist ab dem 23.03.2020 (ca. 16 Uhr) bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) möglich.

Eine Zusammenstellung der Links finden Sie in der Anlage.

2) Förderdarlehen

Die nachfolgende Übersicht relativiert den Eindruck, den man über die Medien vermittelt bekommt, dass das Geld bei den Banken nur darauf wartet, beantragt und abgeholt zu werden. Es sind einige Hürden zu nehmen.

Praktische Hinweise zum NRW.Bank.Universalkredit bei Betriebsmittelfinanzierungen bis zu 5 Jahren u. einer 80%igen Haftungsfreistellung

1. Zu den letzten 2 Bilanzstichtagen ist ein positives wirtschaftliches Eigenkapital (bei bilanzierungspflichtigen Unternehmen) bzw. positives privates Nettovermögen der haftenden Gesellschafter/des nicht bilanzierenden Unternehmens (z. B. Freiberufler) gemäß Selbstauskunft vorhanden.
2. Es wird ein positives operatives Ergebnis zu den letzten 2 Bilanzstichtagen ausgewiesen.
3. Der Kapitaldienst ist unter Berücksichtigung des beantragten Darlehens gegeben.
4. Die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) beträgt auf Basis der aktuellen Ratingermittlung (gemäß Beschlussvorlage für die hier beantragten Darlehensmittel) max. 2,8 %.
5. Es liegen keine Negativmerkmale (z. B. Überschuldung, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Zahlungsverzug über 90 Tage, Stundungsvereinbarung, Restrukturierung, Kontopfändung, anmerkungsbedürftiges oder wertberichtigtes Engagement) vor.
6. Das zu finanzierende Investitionsobjekt dient als Sicherheit für den beantragten Kredit.
7. Für Betriebsmittelkredite: Bestehende Betriebsmittel-Linien in unserem Hause werden nicht durch die beantragte Finanzierung ersetzt.
9. Die bestehenden Betriebsmittel-/KK-Linien sind mit Blick auf das Vorhaben ausreichend und bedarfsgerecht.

Sprich, ähnlich wie bei den Zuschussprogrammen wird verlangt, dass das Unternehmen nicht bereits vor Eintritt der Coronakrise in Schwierigkeiten ist.

3) Sozialversicherung

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen hat beschlossen, dass Unternehmen, die nachweislich aufgrund der Coronakrise in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, werden auf Antrag des Arbeitgebers bereits fällig gewordene oder noch fällig werdende Beiträge ab Beitragsmonat März 2020 bis Mai 2020 zinslos gestundet.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

Dabei ist bei Selbstständigen zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt. Kommt eine Beitragsermäßigung in Betracht, sind die Hürden für den Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a und § 6a Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler abgesenkt. Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle

Situation des Selbstständigen akzeptieren. Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.

4) weiterer Ausblick

Sobald neuere Informationen veröffentlicht werden, versuchen wir, Sie stets zeitnah zu informieren.

Wichtige Formulare und weitere Arbeitshilfen und Informationen haben wir Ihnen auf unserer Homepage zum Download unter „Service“ bereitgestellt www.bhr-plus.de/service/

Dies ist keine Rechtsberatung. Wir empfehlen Ihnen ggf., in rechtlichen Beurteilungen einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir zu den oben genannten Themen für Sie etwas tun können.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Steuerberatungsgesellschaft
HEUER HOFFMEISTER REINHARDT
Partnerschaft

BOCHENEK
Steuerberater

Anlage:

Die Bundesländer haben angefangen, Antragsformulare für Soloselbstständige und Kleinunternehmen online zu stellen. Diese finden Sie auf folgenden Seiten:

Baden-Württemberg (Antragstellung ab 25.03.2020, Abends)

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Bayern (Antragstellung bereits möglich)

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Berlin (Antragstellung ab 27.03.2020, 12 Uhr)

<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

Brandenburg (Antragstellung ab 25.03.2020, 9 Uhr)

<https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/>

Bremen (Antragstellung bereits möglich)

https://www.bab-bremen.de/sixcms/media.php/24/Antrag_BAB_Corona_Soforthilfe_Programm_v3.pdf

Hamburg (Antragstellung in den kommenden Tagen)

<https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>

Hessen (Information folgt)

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelle-informationen-zu-corona-hessen>

Mecklenburg-Vorpommern (Antragstellung ab 01.04.2020)

<https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquiditaetsengpaessen/antragsanforderung.html>

Niedersachsen (Antragstellung ab 25.03.2020)

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-fuer-unsere-Kunden.jsp>

Nordrhein-Westfalen (Antragstellung in den kommenden Tagen)

<https://wirtschaft.nrw/corona>

Rheinland-Pfalz (Antragstellung in KW 14)

<https://isb.rlp.de/home.html>

Saarland (Antragstellung ab Ende März)

https://www.sikb.de/sites/default/files/SIKB/Presse/Checkliste_einzureichende%20Unterlagen_NEU_2020_03_20.pdf

Sachsen (Antragstellung ab Ende März)

<https://www.sab.sachsen.de/>

Sachsen-Anhalt (Antragstellung in KW 14)

<https://stk.sachsen-anhalt.de/service/corona-virus/>

Schleswig-Holstein (Antragstellung in den kommenden Tagen)

<https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/>

Thüringen (Antragstellung bereits möglich)

<https://aufbaubank.de/417,8723/Download/Soforthilfe-Corona-2020-Antrag.pdf>